



Hinweise zur Führung des Berichtsheftes

Gemäß § 11 der Ausbildungsordnung gehört zu den Pflichten eines Auszubildenden die Führung des Berichtsheftes. Dieses dient als Nachweis über die am Ausbildungsplatz erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse und sollte daher sorgfältig geführt werden. Der Ausbilder ist verpflichtet, dem Auszubildenden die Berichtshefte kostenfrei zur Verfügung zu stellen sowie regelmäßig zu kontrollieren, ob die Ausbildungsnachweise auch ordnungs- und wahrheitsgemäß ausgefüllt wurden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, muss der Auszubildende sein Berichtsheft trotzdem regelmäßig führen, denn **ein vollständiges Berichtsheft ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung**. Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden die Gelegenheit zu geben, die Berichte während der Arbeitszeit zu schreiben.

- In den Ausbildungsnachweis gehört in erster Linie die wöchentliche Beschreibung der ausgeführten Tätigkeiten innerhalb des Betriebes, die stichpunktartig benannt werden sollten. Das Berichtsheft soll wiedergeben, was die Auszubildenden im Büro getan haben, z. B. Post geöffnet, Akten herausgesucht, Telefondienst übernommen, Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides gestellt etc.
- Das Berichtsheft dient nicht dazu, Aufsätze über Themen wie z. B. „Der Mahnbescheid“ abzufassen.
- Ein schriftlicher Ausbildungsnachweis kann nicht als geführt angesehen werden, wenn er z. B. nur auf wenigen Seiten einen Text enthält, der z. T. noch aus Büchern abgeschrieben ist. In diesem Fall kann also keine Zulassung zur Prüfung erfolgen.
- Eine ständige Wiederholung täglich anfallender Arbeiten ist nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn die neu hinzugekommenen Tätigkeiten konkret benannt werden. Ansonsten genügt der Hinweis „wie Vormonat“ oder ein ähnlicher Hinweis. Das soll aber nicht dazu führen, dass die Berichte monatelang nur noch aus einem solchen Hinweis bestehen.
- Weiterhin einzutragen sind Urlaubszeiten und Fehlzeiten aufgrund einer Krankheit o.ä.
- Das Berichtsheft soll dem Ausbilder mindestens monatlich vorgelegt werden. Jeder Bericht muss mit einem Datum versehen und vom Auszubildenden sowie vom Ausbilder unterschrieben werden. Bei minderjährigen Auszubildenden ist der Ausbildungsnachweis auch durch den/die Erziehungsberechtigte/n zu unterzeichnen.
- Das Berichtsheft kann entweder in Form eines echten Heftes oder auch in Form von Einzelblättern geführt werden. Eine entsprechende Vorlage kann auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.rak-saar.de/aservice/index.htm>
- Wenn das Ausbildungsverhältnis wegen Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert wird, so ist auch das Berichtsheft weiter zu führen.